

Bio-Gate AG
Nürnberg

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2017

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 91 93-0
Telefax +49 (911) 91 93-2504
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017**

**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVSEITE

	31.12.2017		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	620.707,00		165.488,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	83.882,00		26.839,00
3. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>354.242,00</u>		<u>475.697,00</u>
		1.058.831,00	<u>668.024,00</u>
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.713,00		0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	319.676,00		361.652,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>65.653,00</u>		<u>92.132,50</u>
		389.042,00	<u>453.784,50</u>
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	411.499,00		357.499,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>375.000,00</u>		<u>375.000,00</u>
		786.499,00	732.499,00
		<u>2.234.372,00</u>	<u>1.854.307,50</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.102,74		101.734,36
2. Unfertige Erzeugnisse	3.333,59		9.658,57
3. Fertige Erzeugnisse	127.754,95		158.703,51
4. Geleistete Anzahlungen	<u>5.910,00</u>		<u>12.390,00</u>
		276.101,28	<u>282.486,44</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	233.456,63		94.008,92
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	77.991,35		5.728,90
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>29.007,15</u>		<u>37.520,61</u>
		340.455,13	<u>137.258,43</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>1.289.645,33</u>	<u>516.108,85</u>
		<u>1.906.201,74</u>	<u>935.853,72</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		<u>5.014,93</u>	<u>8.151,10</u>
		4.145.588,67	2.798.312,32

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2017**

Bio-Gate AG, Nürnberg
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.522.505,44	2.437.570,46
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		(37.273,54)	(41.598,37)
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		455.219,00	165.488,00
4. Sonstige betriebliche Erträge		120.886,56	92.157,10
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 97,03 (Vj.: EUR 198,50)			
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(619.784,22)		(540.175,66)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(200.076,26)		(158.654,54)
		(819.860,48)	(698.830,20)
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	(1.246.782,99)		(1.098.644,72)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(228.667,84)		(187.530,45)
- davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vj.: EUR 1.306,89)			
		(1.475.450,83)	(1.286.175,17)
7. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(227.056,93)	(273.652,45)
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		(1.186.044,68)	(936.409,18)
- davon aus Währungsumrechnung: EUR 206,14 (Vj.: EUR 593,11)			
		(647.075,46)	(541.449,81)
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	525.552,81		527.264,08
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	37.500,00		37.500,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 37.500,00 (Vj.: EUR 37.500,00)			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(34.626,18)		(43.212,65)
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 12.000,00 (Vj.: EUR 12.000,00)			
		528.426,63	521.551,43
12. Ergebnis nach Steuern		(118.648,83)	(19.898,38)
13. Sonstige Steuern		(1.505,00)	(1.271,00)
14. Jahresfehlbetrag		(120.153,83)	(21.169,38)
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		(4.977.595,59)	(4.956.426,21)
16. Bilanzverlust		(5.097.749,42)	(4.977.595,59)

**Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	283.818,94	455.219,00	0,00	739.037,94
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	369.204,79	73.828,00	0,00	443.032,79
3. Geschäfts- oder Firmenwert	1.817.636,45	0,00	0,00	1.817.636,45
	<u>2.470.660,18</u>	<u>529.047,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.999.707,18</u>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	3.752,33	0,00	3.752,33
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.535.237,74	14.254,50	0,00	1.549.492,24
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.008.593,28	6.067,60	4.624,50	1.010.036,38
	<u>2.543.831,02</u>	<u>24.074,43</u>	<u>4.624,50</u>	<u>2.563.280,95</u>
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	357.499,00	54.000,00	0,00	411.499,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	375.000,00	0,00	0,00	375.000,00
	<u>732.499,00</u>	<u>54.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>786.499,00</u>
	<u>5.746.990,20</u>	<u>607.121,43</u>	<u>4.624,50</u>	<u>6.349.487,13</u>

Abschreibungen			Buchwerte		
Stand am 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
118.330,94	0,00	0,00	118.330,94	620.707,00	165.488,00
342.365,79	16.785,00	0,00	359.150,79	83.882,00	26.839,00
1.341.939,45	121.455,00	0,00	1.463.394,45	354.242,00	475.697,00
1.802.636,18	138.240,00	0,00	1.940.876,18	1.058.831,00	668.024,00
0,00	39,33	0,00	39,33	3.713,00	0,00
1.173.585,74	56.230,50	0,00	1.229.816,24	319.676,00	361.652,00
916.460,78	32.547,10	4.624,50	944.383,38	65.653,00	92.132,50
2.090.046,52	88.816,93	4.624,50	2.174.238,95	389.042,00	453.784,50
0,00	0,00	0,00	0,00	411.499,00	357.499,00
0,00	0,00	0,00	0,00	375.000,00	375.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	786.499,00	732.499,00
3.892.682,70	227.056,93	4.624,50	4.115.115,13	2.234.372,00	1.854.307,50

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Anhang
für das Geschäftsjahr 2017
der
Bio-Gate AG
Sitz: Nürnberg
Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: HRB 22271

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Von der Aufstellung eines Lageberichtes hat die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft in Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB abgesehen.

Der Jahresabschluss wurde gem. der Vorschrift des § 244 HGB in Euro gebucht und erstellt.

Hinsichtlich der Abgrenzung latenter Steuern nach § 274 HGB wurde die Erleichterungsvorschrift des § 274a HGB in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Abs. 2 HGB) sind im Rahmen der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, unter Beachtung ergänzender Vorschriften für Kapitalgesellschaften, angewandt worden und wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich beibehalten.

Das Prinzip der Darstellungsstetigkeit wurde beachtet.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Unternehmensplanung zukünftig erreicht wird. Er ist daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Ein deutliches Unterschreiten der Unternehmensplanung würde die Unternehmung beeinträchtigen.

- 2.1 Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet.

Der im Jahr 2005 durch die Verschmelzung entstandene und aktivierte Firmenwert wird aufgrund der damit verbundenen, wertbegründenden Vermögensgegenstände und der Entwicklungen/Patente planmäßig über die geschätzte betriebliche Nutzungsdauer von 15 Jahre abgeschrieben.

Die im Berichtszeitraum angefallenen Herstellungskosten für Entwicklungsprojekte betragen TEUR 455 und wurden gem. dem Wahlrecht § 248 Abs. 2 HGB aktiviert. Hinsichtlich der Werthaltigkeit gehen wir von zukünftig positiven Ertragserwartungen aus. Eine außerplanmäßige Abschreibung erfolgte insofern nicht.

- 2.2 Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 werden in einem GWG-Pool über 5 Jahre abgeschrieben.

- 2.3 Das **Finanzanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit Abwertungen notwendig waren, wurden die Finanzanlagen mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

- 2.4 Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt. In den Herstellungskosten der unfertigen und fertigen Erzeugnisse sind Fremdkapitalzinsen enthalten.

- 2.5 Bei den **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** ist das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Sie sind zum Nennwert angesetzt.

- 2.6 Die **liquiden Mittel** wurden zu Nennwerten angesetzt. Soweit Abwertungen notwendig waren, wurden die liquiden Mittel mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Fremdwährungsguthaben wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

- 2.7 **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung einer planmäßigen linearen Auflösung angesetzt.

- 2.8 Das **Eigenkapital** wurde mit dem Nennwert angesetzt.

2.9 Die **sonstigen Rückstellungen und Steuerrückstellungen** sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB). Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

2.10 **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

2.11 Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgte bei den Forderungen mit dem Briefkurs am Entstehungstag bzw. mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag sowie bei den Verbindlichkeiten mit dem Geldkurs am Entstehungstag bzw. dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten Anlagegegenstände im Jahr 2017 ist in einem gesonderten Anlagespiegel dargestellt.

3.2 Forderungen

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1 (Vj.: TEUR 1) haben eine Restlaufzeit von größer einem Jahr. Sonstige sämtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen, wie im Vorjahr, in voller Höhe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3.3 Liquide Mittel

In den liquiden Mitteln werden Fremdwährungskonten in US-Dollar geführt. Diese wurden gem. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

3.5 Eigenkapital

3.5.1 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt zum 31.12.2017 EUR 5.987.472,00 und ist eingeteilt in 5.987.472 nennwertlose auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 wurde ein neues Bedingtes Kapital VII geschaffen.

Dabei wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juni 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren auszugeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bio-Gate AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.979.330,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Bis zum 31. Dezember 2021 kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu 272.227 Bezugsrechte, die insgesamt zum Bezug von bis zu 272.227 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 je Aktie berechtigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (des „Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2016“) ausgeben.

Die Ausübung von Aktienoptionen ist nur zulässig, wenn die Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen das Erfolgsziel zum jeweiligen Ausübungszeitraum erreicht haben. Dieses gilt als erreicht, wenn der Wert der Aktie der Gesellschaft den Ausübungszeitraum um mindestens 20 % übersteigt. Maßgeblicher Wert ist der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr der Börse München während der letzten 10 Börsenhandelstage vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums („Vergleichspreis“). Sollte die Aktie der Gesellschaft nicht mehr im Freiverkehr gehandelt, im Freiverkehr kein Schlusskurs mehr festgestellt oder der Freiverkehr eingestellt werden, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. – soweit Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat berechtigt, ein anderes, vergleichbares Nachfolgesystem, an dem die Aktie gehandelt wird bzw. eine vergleichbare Kursfeststellung als Ersatz festzulegen.

Das bestehende Genehmigte Kapital I (2016) wurde aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital I (2017) geschaffen. Der Vorstand wurde ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2022 durch Ausgabe von bis zu 2.721.578 Stück neuen, nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sachein-

lagen einmalig oder mehrmals insgesamt um bis zu EUR 2.721.578,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I /2017).

Am 19.Oktober 2017 wurde das genehmigte Kapital I (2017) teilweise genutzt und durch die Ausgabe von neuen Aktien das Grundkapital erhöht. Insgesamt wurden 544.315 neue Aktien zu einem Ausgabebetrag von nominal EUR 544.315,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 1.006.982,75 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung begeben. Das Grundkapital der Gesellschaft erhöht sich im Zuge der Kapitalmaßnahme um EUR 544.315,00 auf EUR 5.987.472,00.

3.5.2 Kapitalrücklage

Durch die Kapitalerhöhung vom 19. Oktober 2017 wurden 544.315 neue Aktien zu einem Ausgabebetrag von nominal EUR 544.315,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 1.006.982,75 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung begeben.

Infolge dieser Kapitalmaßnahmen beläuft sich die Kapitalrücklage im Berichtsjahr auf EUR 1.792.052,15.

3.5.3 Ausschüttungsgesperrte Beträge

Jahresüberschüsse in Höhe von TEUR 621 sind für die Ausschüttung gesperrt, da selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in diesem Umfang aktiviert wurden.

3.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	31.12.2017
	€
Personalarückstellungen	80.600
Rückstellung für Hauptversammlung/ Geschäftsbericht	45.000
Aufsichtsrat	22.500
Rückstellung für Jahresabschluss- erstellung und -prüfung	23.000
Sonstige	9.758
	<u>180.858</u>

3.7 Verbindlichkeiten (in TEUR)

	31.12.2017	Restlaufzeit				mehr als		
		Vj.	1 Jahr	Vj.	1-5 J.	Vj.	5 Jah- re	Vj.
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	220	250	56	63	164	187	0	0
Verbindlichkeiten aus Liefer. und Leist.	197	159	197	159	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	637	750	637	320	0	430	0	0
ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverh.	103	107	103	0	0	107	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	125	131	125	24	0	107	0	0
- davon aus Steuern	(19)	(20)	(19)	(20)	(0)	(0)	(0)	(0)
- davon i. Rahmen d. sozialen Sicherheit	(2)	(2)	(2)	(2)	(0)	(0)	(0)	(0)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden TEUR 442, von den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht wurden TEUR 93 sowie von den sonstigen Verbindlichkeiten wurden TEUR 103 jeweils mit Verträgen von Ende Februar 2018 bis Mitte 2019 verlängert.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind TEUR 220 durch Sicherungsübereignung von Inventar der Betriebstätte Bremen und durch eine Verpflichtungserklärung der Gesellschaft in Bezug auf Patente und Gebrauchsmuster besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten TEUR 442 (Vj.: 430 TEUR) für ein Darlehen. Des Weiteren sind sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 195 (Vj.: TEUR 320) enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht enthalten TEUR 103 (Vj. TEUR 107) für ein Darlehen.

4. Sonstige Angaben

4.1 Anteile an anderen Unternehmen

Die Gesellschaft besitzt zum 31. Dezember 2017 an folgenden Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile (§ 285 Nr. 11 HGB):

Name des Unternehmens	Anteil	Eigenkapital	Letzter JA	Ergebnis
BioEpiderm GmbH, Nürnberg	100 %	EUR 253.692,11	31.12.2017	EUR 0,00
QualityLabs BT GmbH, Nürnberg	100 %	EUR 28.202,86	31.12.2017	EUR 0,00
VetInnovations GmbH, Nürnberg	60 %	EUR 10.830,43	31.12.2017	EUR -100.818,76

Für die Beseitigung der buchmäßigen Überschuldungen der Tochtergesellschaften BioEpiderm GmbH bzw. QualityLabs BT GmbH hat die Bio-Gate AG Rangrücktrittserklärungen in Höhe von EUR 620.000,00 bzw. EUR 250.000,00 abgegeben. Die bilanzielle Überschuldung der BioEpiderm GmbH und der QualityLabs GmbH ist mittlerweile beseitigt. Die Darlehensforderungen gegenüber den Tochterunternehmen betragen zum Stichtag EUR 160.000,00 bzw. EUR 215.000,00. Mit einer Inanspruchnahme ist aufgrund der Unternehmensplanung nicht zu rechnen.

Bezüglich der QualityLabs BT GmbH besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher am 17. April 2008 abgeschlossen wurde.

Bezüglich der BioEpiderm GmbH besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher am 9. Juni 2016 abgeschlossen wurde.

4.2 Arbeitnehmerzahl

Die Gesellschaft beschäftigte im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 durchschnittlich 23 Arbeitnehmer.

4.3 Mutterunternehmen

Mutterunternehmen der Gesellschaft ist die Syntos GmbH mit Sitz in Engerwitzdorf, Österreich.

4.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen jährliche finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 139.

Die Leasingverpflichtungen stellen sich darüber hinaus, bezogen auf die Gesamtlaufzeit wie folgt dar:

2018	2019	2020
TEUR 32	TEUR 14	TEUR 10

4.5 Vorstand

Vorstandsmitglieder sind

Marc Lloret-Grau, Diplom-Betriebswirt, MBA, Nürnberg,
Vorstandsvorsitzender

Karl Richter, Diplom-Betriebswirt, Nürnberg (bis 27.06.)

Thomas Konrad, Dipl.-Ing. Biotechnologie, Zirndorf (seit 01.06.)
Vorstand Business Development

Hinsichtlich der Angabe der Vorstandsbezüge wird von der Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Aufsichtsratsmitglieder sind die Herren

Karl Richter, Diplom-Betriebswirt, Nürnberg (seit 27.06.)
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Dr. Knud Klingler, Kaufmann, Nürnberg (bis 27.06.)

Volker Rofalski, Diplom-Kaufmann, München
(stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Prof. Dr. Dr. Volker Alt, Facharzt für Chirurgie, Bad Nauheim
(Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat erhielt in 2017 eine Vergütung in Höhe von TEUR 22,5 von der Aktiengesellschaft.

Nürnberg, den 6. April 2018

Bio-Gate AG
- Der Vorstand -

Marc Lloret-Grau

Thomas Konradt

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bio-Gate AG, Nürnberg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Bio-Gate AG, Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang hin. Dort ist in Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ ausgeführt, dass der Vorstand davon ausgeht, dass die Unternehmensplanung zukünftig erreicht wird. Er ist daher vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen. Ein deutliches Unterschreiten der Unternehmensplanung würde die Unternehmung beeinträchtigen.

Nürnberg, den 6. April 2018

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Morgenroth
Wirtschaftsprüfer

Wagner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.